

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Fachbereich 2

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 08/2025 vom 06. Oktober 2025

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Gemäß § 4 Abs. 3 und § 76 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird hiermit die Haushaltssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf für die Jahre 2025 und 2026 öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 26.08.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Brand-Erbisdorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2025	2026
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	17.620.770 €	17.178.628 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	18.898.822 €	18.264.036 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.278.052 €	-1.085.408 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	318.030 €	498.800 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	300.924 €	279.505 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	17.106 €	219.295 €
- Gesamtergebnis auf	-1.260.946 €	-866.113 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €	0 €
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-1.260.946 €	-866.113 €

	2025	2026
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.432.900 €	15.960.041 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.436.224 €	16.651.510 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.003.324 €	-691.469 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.165.098 €	2.961.810 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.933.976 €	4.249.560 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	231.122 €	-1.287.750 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-772.202 €	-1.979.219 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	351.500 €	316.700 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-351.500 €	-316.700 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-623.702 €	-2.295.919 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 € 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen (in Prozent):

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	226	226
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	470	470
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)	-	-
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	-	-
für die Gewerbesteuer	390	390

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage 11 für 2025 und Anlage 12 für 2026 des Haushaltsplanes festgesetzt.

Stadt Brand-Erbisdorf, den 02.09.2025

gez.
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Die Haushaltssatzung 2025 und 2026 der Stadt Brand-Erbisdorf wurde gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen am 01.09.2025 zur Prüfung vorgelegt. Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit innerhalb eines Monats nicht beanstandet hat gilt die Satzung als bestätigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen für die Jahre 2025 und 2026 liegt vom 13.10.2025 bis 20.10.2025 öffentlich aus. Sie kann im Rathaus, Markt 1, Finanzverwaltung, Zimmer 305, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung 2025 tritt am 01.01.2025 und die Haushaltssatzung 2026 am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brand-Erbisdorf, 06.10.2025

gez.
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister